

Netznutzungsentgelte Strom

gültig ab 01. Januar 2024 für das Netzgebiet
der Stadtwerke Weißenburg GmbH



1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 7 Definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb (Punkt 5), der gesetzlichen Umlagen (Punkt 6) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. a) Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehen Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Tabelle 1: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif u. o. Niedertarif)

Entnahmestelle	
Arbeitspreis	9,75 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/a

2. b) Entgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. § 14a EnWG – Niederspannung (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG in Verbindung mit den Beschlüssen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Bundesnetzagentur (BNetzA) **die vor 01.01.2024** in Betrieb genommen wurden sieht die BNetzA umfangreiche Übergangsregelungen und Bestandsschutz vor.

Es gelten die nachfolgenden Netznutzungsentgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen und für Nachtstromspeicherheizungen, die **vor dem 01.01.2024** in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung ^{1a} gewährt worden ist.

Tabelle 2: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif u. o. Niedertarif)

	Speicherheizungen steuerbar	Wärmepumpe^{1b} steuerbar	Direktheizgeräte^{1b} steuerbar	Elektromobilität² steuerbar
	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT
Arbeitspreis	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh	2,31 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/a			

^{1a} : Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (i.S.d. Beschlusses BK6-22-300) in der Niederspannung , die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG vereinbaren (siehe hierzu BK6-22-300 und BK8-22/010-A, sowie Preisblatt-Bestandteil 2. c)).

^{1b} : Die Sperrzeiten richten sich täglich variabel nach der aktuellen Netzbelastung. Es gibt maximal 2 Sperrzeiten pro Tag mit maximal 2 Stunden pro Sperrzeitraum. Zwischen 2 Sperrzeiträumen erfolgt eine Mindestfreigabe von 2 Stunden.

² : Täglich variabel, je nach Netzbelastung für maximal 4 Stunden.

2. c) Entgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. § 14a EnWG – Niederspannung (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) gem. §14a EnWG in Verb. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die **ab dem 01.01.2024** in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung zwei Preismodule (Modul 1 und Modul 2) vorgesehen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Tabelle 3: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Pauschale Netzentgeltreduzierung	€/Jahr
Kosten iMS vgl. MsbG	42,02
+ Kosten für die Steuebox vgl. MsbG	25,21
+ Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell) = 3.750 kWh/a x AP* x 0,2	73,13
= Maximale Reduzierung	140,36

* : Arbeitspreis der Niederspannung Entnahme ohne Leistungsmessung (9,75 ct/kWh)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich. Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messeinrichtung nötig) erfassten SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung abgestellt wird.

Tabelle 4: Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Pauschale Netzentgeltreduzierung	ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,90

3. Entgelt für Ausgleichenergie - Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise. Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der StromNEV auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-minderungenabrechnung-strom/>

4. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Schaltzeiten (Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung)

HT-Zeiten (Winter) Mo-Fr 06:00 - 22:00 Uhr, Sa 06:00 - 13:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

HT-Zeiten (Sommer) Mo-Fr 06:00 - 18:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten NT-Preise.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltungen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Tabelle 3: Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestellen	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ³	Arbeitspreis	Leistungspreis ³	Arbeitspreis
	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr
Mittelspannung (MS)	24,98	8,89	221,42	1,04
Umspannung MS/NS	28,47	9,68	228,96	1,66
Niederspannung (NS)	28,46	10,09	243,44	1,50

Tabelle 4: Monatspreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestellen	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh u. Monat
Mittelspannung (MS)	36,90	1,04
Umspannung MS/NS	38,16	1,66
Niederspannung (NS)	40,57	1,50

Tabelle 5: Jahrespreissystem - Netzreservekapazität

Entnahmestellen	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr
Mittelspannung (MS)	78,05	93,66	109,27
Umspannung MS/NS	93,64	112,37	131,10
Niederspannung (NS)	93,61	112,33	131,05

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

³: Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste, in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde, in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00%.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Tabelle 6: Entgelt für Entnahmen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr Je Messstelle
Eintarifzähler (Drehstrom- u. Wechselstromzähler)	11,40
Zweitarifzähler	12,12
Inkassozähler (Preypaymentzähler) ⁴	24,20
Zwei-Richtungs-Zähler	22,80
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	24,20
Wandlersatz	25,00
Tarifschaltgerät	12,08

Tabelle 7: Entgelt für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

Spannungsebene	€/Jahr Je Messstelle
Mittelspannung (MS)⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	165,00
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	300,00
Umspannung MS/NS⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	152,92
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Niederspannung (NS)⁵	
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	152,92
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,08
Alle Spannungsebenen	
Telekommunikationsanschluss NB	90,00
Telekommunikationsanschluss AN (Festnetz-Modem)	69,36

Tabelle 8: Zusätzlich Entgelte zum Messstellenbetrieb

Zusätzliche Entgelte	€/Jahr je Vorgang
Unterbrechung (Sperrung)	46,50 netto = brutto
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	46,50
Mahnkosten	3,00
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	n. Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	45,00
Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten	3,20

⁴: nur für Grundversorger nach § 8 Absatz 1 der MessZV

⁵: inkl. Zusatzgerät (z.B. Wandler, Kommunikationseinrichtungen, TRE)

6. Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angaben der Umlagewerte in diesem Preisblatt sind rein informativ und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 9: Konzessionsabgabe

Bei Entnahme von Tarifkunden	ct/kWh
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Bei Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	ct/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Sondervertragskunden	ct/kWh
Direktheizgerätekunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Sondervertragskunden mit ¼-h-Leistungsmessung ⁶	0,11

⁶: Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

Tabelle 10: Umlagen

	Umlage nach KWKG (1) ct/kWh	Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (2) ct/kWh	Umlage nach §17f EnWG "Offshore-Haftung" (3) ct/kWh	Umlage nach § 18 AbLaV "Abschaltbare Lasten" (4) ct/kWh
	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de			

Zu (1) Umlage nach Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG)

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Zu (2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Zu (3) Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage)

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Zu (4) Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Verweis auf weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

7. Individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

Tabelle 11: Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunkt	Netzebene